

regierung, dabei voraussetzt, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten." Nun die Begriffe: „einheitliches Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche“ kann man füglich als innere Angelegenheiten ansehen, und das würde leicht zu Mißdeutung des Satzes sub a. Veranlassung geben.

Staatsminister v. Wietersheim: Darüber, daß die Kammer eben so, wie die Regierung mit dem Sinne des Amendements einverstanden sein wird, kann wohl kein Zweifel obwalten. Allein ich kann das Amendement auch nicht für nothwendig ansehen, muß vielmehr besorgen, daß neue Zweifel dadurch hervorgerufen würden. Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Allerhöchste Decret sich an die Verfassungsurkunde anschließt, und habe den betreffenden Satz §. 57 in's Gedächtniß zurückzurufen. Er lautet so: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maaße ausgeübt.“ Nun ist die gegenwärtige protestantische Kirchenverfassung das reine Consistorialsystem, und die hiernach geordneten Behörden haben die innern, wie die äußern kirchlichen Angelegenheiten zu verwalten. Wenn nun die Verfassungsurkunde im Gegensatz zur Staatsgewalt von innern kirchlichen Angelegenheiten handelt, so könnte es auffallend erscheinen, wenn man hier bloß von einer Reform in Bezug auf äußere spricht, da deren Zweck doch auch die innern Angelegenheiten mit umfaßt. Allein daraus folgt nicht, daß die Reform der Verfassung gerade eine solche sein müßte, welche die Lehrsätze der evangelischen Kirche beträfe. Es handelt sich darum, der Gesellschaft diejenige äußere Vertretung zu geben, welche, dem Kirchenregimente gegenüber, für wünschenswerth befunden worden ist. Das ist nun der Erscheinung nach etwas Außeres, dem Zwecke nach aber etwas Innerliches. Da nun wirklich über das Motiv, welches der Abgeordnete an die Spitze stellte, nicht der geringste Zweifel sein kann, aber dieser Zusatz von einer andern Seite her Zweifel hervorrufen möchte, so möchte ich die Weglassung empfehlen.

v. Posern: So viel will ich mir noch zu sagen erlauben, daß das, was im zweiten Theile des Satzes sub b. steht und darüber gesagt worden ist, der schlagendste Beweis ist für das Amendement des Herrn Grafen v. Hohenthal und gegen die Bemerkungen des Herrn Domherrn D. Günther. Denn es geht daraus hervor, daß man unter Reformen in der Kirchenverfassung wohl möglicherweise auch innere Kirchenangelegenheiten verstehen kann. Ich glaube aber, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn erst über den Antrag sub b. abgestimmt

würde und der Antrag des Herrn Grafen v. Hohenthal ausgesetzt bliebe, bis das geschehen wäre.

Bürgermeister Behner: Nach der Auseinandersetzung des Herrn Ministers muß es bedenklich erscheinen, wenn man auf den Zusatz eingehen wollte. Denn daß die Deputation Äußeres und Inneres zusammenschmilzt, darüber bin ich nicht im Zweifel, nur daß, was richtig bemerkt worden ist, hier allerdings bloß von der äußern Kirchenverfassung die Rede ist, die dann das Innere reguliren soll. Daher werde ich mich gegen das Amendement erklären.

Bürgermeister Starke: Was ich mir zu bemerken erlauben will, hat direct auf diesen Gegenstand nicht Bezug. Gewiß ist der höchste Vorwurf, der einem ständischen Abgeordneten gemacht werden kann, der der Inconsequenz. Einer solchen könnte ich geziehen werden, wenn eine Bemerkung des letzten Sprechers, der gestern das Wort nahm, gegründet wäre, die Bemerkung nämlich, daß in der Kammer nur ein Einziger sein würde, der gegen die beabsichtigte Reform überhaupt sprechen werde, und wenn ich, der ich diese Bemerkung auf mich beziehen darf, heute für die Reform stimmte. Allein man kann sehr wohl mit Andern verschiedener Meinung sein, man kann sich nicht denselben guten Erfolg von einer Sache versprechen, den Andere davon erwarten, und demungeachtet mit den Andern stimmen, weil man gern gereiften Autoritäten weicht. Daß ich dies thun würde, das glaube ich bereits gestern ausdrücklich erklärt zu haben, und will mich daher gegen jeden etwaigen Vorwurf verwahrt wissen, wenn ich heute für das Deputationsgutachten, namentlich bei Punkt a. stimme.

Bürgermeister Gottschald: Ich fühle mich getroffen durch den geehrten Sprecher, und erwidere nichts, als daß ich mich unendlich freue, ihn heute unter der Zahl der Reformer zu finden.

D. Großmann: Wenn man den Begriff: „Kirchenverfassung“ darin zu suchen hat, daß sie eine Festsetzung der Vertheilung der Kirchengewalt unter deren Organe sei, so finde ich den vorgeschlagenen Beisatz: „äußern“ nicht nur überflüssig, sondern sogar bedenklich. Das Äußere und Innere ist ein ganz relativer Begriff, je nachdem man den Gegensatz bestimmt, und es hat dieser Begriff in dem Munde des Einen eine ganz andere Bedeutung, als in dem Munde des Andern. Es liegt daher eine Vieldeutigkeit in diesem Worte, welche Mißverständnisse veranlassen und die Ansichten leicht irren führen könnte. Ich müßte also gegen den Beisatz stimmen.

Fürst Schönburg: Vielleicht wird sich der Herr Antragsteller damit begnügen, das Anerkenntniß hervorgerufen zu haben, daß nur von der Reform einer äußern Kirchenverfassung die Rede sei, und demnach seinen Antrag fallen lassen.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich war eben im Begriffe, das, was Se. Durchlaucht erklärt haben, selbst zu erklären, da Seiten der hohen Kammer und der Staatsregierung nochmals anerkannt worden ist, daß das Verständniß, wie ich es